

**Sitzungsvorlage Nr. 0144/2005**

<b>Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde</b>	<b>16.06.2005</b>	<b>TOP: 4</b>	<b>öffentlich</b>
--	-------------------	---------------	-------------------

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 66 - Fachbereich Natur und Umwelt	<b>Berichterstatter:</b> KLOAR Roland Schulte
---	--

**Beratungsgegenstand:**

Das neue Landschaftsgesetz und seine Auswirkungen auf den Beirat

**Beschlussvorschlag:**

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken nimmt die Änderungen zum neuen Landschaftsgesetz NW und die Auswirkungen auf den Beirat zur Kenntnis.

**Rechtsgrundlage:**

§ 11 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen

### **Sachdarstellung:**

Die Novellierung des Landschaftsgesetzes ist mit der Beschlussfassung des Landtages vom 20.04.2005 abgeschlossen.

Sie wurde erforderlich, da das seit dem 04.04.2002 geltende neu gefasste Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) an die Landesgesetzgeber gerichtete Rahmenvorgaben enthält, die bis zum 03.04.2005 in Landesrecht umzusetzen waren.

Über die bundesrechtlichen Verpflichtungen hinaus war jedoch in Teilen des bisherigen Landschaftsgesetzes eine Fortschreibung angezeigt. Hierunter fielen z.B.:

- Jede raumbedeutsame Windenergieanlage stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen ist,
- bestehende Regelungen sollen im Hinblick auf eine Verbesserung der Praktikabilität und der Verwaltungsvereinfachung fortgeschrieben werden,
- es sollen neue Verbündete, insbesondere im Bereich des Sports und der naturverträglichen Erholung gewonnen werden.

Aufgrund dieser Erfordernisse wurde das Landschaftsgesetz an die neuen Rahmenvorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes angepasst und in den vorgenannten Bereichen weiter entwickelt und fortgeschrieben. Schwerpunkte sind dabei insbesondere:

1. Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den bereits bestehenden Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen,
2. Regelung der guten fachlichen Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
3. Weiterentwicklung und Flexibilisierung der Eingriffsregelung, u.a. durch die Schaffung des neuen Instruments des Ökokontos und verbesserte Möglichkeiten der Entkoppelung zwischen Eingriffs- und Kompensationsort,
4. Schaffung verbesserter Grundlagen für eine natur- und landschaftsverträgliche Erholung in Natur und Landschaft,
5. Schaffung von Regelungen zur Honorierung des Naturschutzes auf Zeit,
6. Gewinnung neuer Verbündeter für den Naturschutz, insbesondere im Bereich des Sports und der naturverträglichen Erholung, u.a. durch verbesserte Beteiligungsvorgaben im Bereich der Landschaftsbeiräte,
7. Regelung zur Honorierung der Arbeit der Biologischen Stationen.

Auswirkungen auf die Beiräte bei den Unteren Landschaftsbehörden ergeben sich aufgrund von Änderungen in § 11 LG NW. Danach erhöht sich die Anzahl der Mitglieder der Beiräte von 12 auf insgesamt 16 Mitgliedern.

Neben den bisher vertretenen Verbänden werden zukünftig der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen und ein gemeinsamer Vertreter des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. im Beirat vertreten sein. Darüber hinaus werden 2 weitere Vertreter der nach § 12 anerkannten Vereine den Beirat mit seinen 16 Mitgliedern komplettieren.

Die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsgesetzes NRW bestehenden Beiräte üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Wahl oder Berufung vorgesehenen Amtsdauer aus. Die sich aus der Änderung des Landschaftsgesetzes ergebende Verpflichtung zur Ergänzung der Mitglieder des Beirates ist bis 6 Monate nach In-Kraft-Treten des LG NW zu erfüllen.

Die Untere Landschaftsbehörde wird die hierzu notwendigen Schritte rechtzeitig in die Wege leiten.

**Entscheidungsalternative(n):**

Ja             Nein

Wenn ja, welche ?

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Aufwandsentschädigungen sind im laufenden Budget  Ja             Nein  
finanziert:

Es entstehen Folgewirkungen, die eine Veränderung des  Ja             Nein  
Budgets in Folgejahren verursachen:

Wenn ja, wofür ? – Voraussichtlich in welcher Höhe ?